



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kunstschule Unteres Remstal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07. 2000 (GBl. S.581 und 698) mit Änderungen, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des KAG in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S.481) mit Änderungen, beschließt der Gemeinderat der Stadt Waiblingen in seiner Sitzung am 8.5.2008 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kunstschule Unteres Remstal.

Präambel:

Mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Waiblingen vom 1.3.2007 wurde die Kunstschule Unteres Remstal zum 1.1.2008 vom Verein „Musik- und Kunstschule Unteres Remstal e.V.“ übernommen und als Einrichtung der Stadt Waiblingen in die Abteilung „Galerie und Kunstschule“ des Fachbereichs Kultur und Sport eingegliedert. Der öffentlich-rechtliche Vertrag „Kunstschule Unteres Remstal“ vom 24.4.2007 regelt die interkommunale Zusammenarbeit der Kunstschule Unteres Remstal mit der Stadt Weinstadt und den Gemeinden Kernen i.R. und Korb.

§1 Aufgabe

Die Kunstschule Unteres Remstal ist eine außerschulische und weiterbildende Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Städte Waiblingen und Weinstadt sowie der Gemeinden Kernen i.R. und Korb.

In der Kunstschule Unteres Remstal werden junge Menschen, ausgehend von der ästhetischen Grunderziehung, in allen Bereichen der bildenden Kunst, dem Theater und dem Tanz unterrichtet.

Ziel ist eine größere Bandbreite von eigenen Wahrnehmungs- und Ausdrucksmöglichkeiten zu entwickeln. Vielschichtige Zusammenhänge sollen durchschaut und vernetztes Denken gefördert werden.

Die Kunstschule Unteres Remstal leistet für die neue Galerie Stihl Waiblingen Kunstvermittlung. Sie begleitet die Themenschwerpunkte und Ausstellungen der Galerie in Form von Führungen, Kursen, Projekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Sie kooperiert mit Schulen, Institutionen, Gruppen und Vereinen.

Die Kunstschule ist Bildungs-, Produktions- und Kommunikationsstätte zugleich und schafft mit ihren Angeboten Spielräume zum Experimentieren und Gestalten sowie Freiräume für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung.

Die Basisbildung wird ergänzt durch Begabtenförderung und berufsvorbereitende Maßnahmen.

Zur Unterstützung der Kunstschule in diesen Bemühungen gibt es einen Eltern- und Schülerbeirat. Der Beirat berichtet ein Mal im Jahr im Rahmen des Jahresberichts der Kunstschule im Ausschuss für Wirtschaft Kultur und Sport. Einzelheiten über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats regelt eine Geschäftsordnung.

§ 2 Unterrichtsgliederung

Der Basisunterricht findet in festen Klassen statt. Kompaktkurse, Workshops, Symposien und Projekte ergänzen das Angebot. Die Dauer des jeweiligen Unterrichts kann der Gebührenordnung entnommen werden.

Auf der Grundlage einer Anmeldung in eine Klasse können Kinder, Jugendliche und Erwachsene entsprechend ihren Neigungen und Wünschen die Klasse auch während eines angebrochenen Semesters wechseln. Dies bedarf allerdings einer schriftlichen Ummeldung.

Die Zuteilung in bestimmte Klassen erfolgt nach pädagogischen und organisatorischen Erwägungen durch die Schulleitung.

§ 3 Unterrichtsordnung

Die Dauer des Schuljahres und die Ferien- und Feiertagsregelung orientiert sich an den allgemein bildenden Schulen.

Das Kunstschuljahr gliedert sich in 2 Semester vom 1.9. eines Jahres bis 31.1. des Folgejahres und vom 1.2. bis 31.8. eines Jahres. Nach der erstmaligen Anmeldung zu einem Kurs wird eine Probezeit von zwei Monaten eingeräumt. In der Probezeit kann jeder Vertragspartner monatlich kündigen. Danach sind Abmeldungen nur zum 31.1. bzw. zum 31.8. möglich.

Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht, ist die Gebühr bis zu den oben genannten Kündigungsterminen zu entrichten.

§ 4 Lernmittel

Die Lernmittel und Materialien werden in der Regel von der Kunstschule zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür sind in der monatlichen Unterrichtsgebühr enthalten.

Bei besonderen Projekten, wie beispielsweise Workshops und Symposien, kann ein angemessener zusätzlicher Materialbeitrag erhoben werden.

§ 5 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schüler übt die Lehrerin / der Lehrer nur während des Unterrichts aus.

§ 6 Versicherung und Haftung

Die Schüler werden durch den Schulträger unfallversichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Kunstschulverwaltung eingesehen werden können.

Eine Haftung der Kunstschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Kunstschule eintreten, wird ausgeschlossen. Es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters der Kunstschule zurück zu führen.

§ 7 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühr ist das Fach / der Kurs und die Unterrichtseinheit. Für die Teilnahme an Projekten, Workshops und Veranstaltungen werden gesonderte Gebühren erhoben. Erwachsene im Sinne der Gebührensatzung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Erwachsene, wenn sie sich in Schulausbildung, Studium bzw. Berufsausbildung, Ersatz- und Wehrdienst oder freiwilligem sozialen Jahr befinden.

§ 8 Gebührensatz

Für die Unterrichtsteilnahme von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird eine Jahresgebühr erhoben, die in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zu bezahlen ist. Die Gebühren betragen:

Fächer / Kurs	Unterrichtseinheit je Woche	Jahres- gebühr	monatl. Teilbetrag
Kinderatelier	90 Minuten	321,60 €	26,80 €
Ästhetische Grunderziehung	90 Minuten	321,60 €	26,80 €
Bildende Kunst	90 Minuten	345,60 €	28,80 €
Bildende Kunst	120 Minuten	453,60 €	37,80 €
Bildende Kunst	135 Minuten	513,60 €	42,80 €
Bildende Kunst	150 Minuten	561,60 €	46,80 €
Theater	90 Minuten	345,60 €	28,80 €
Tanz	50 Minuten	321,60 €	26,80 €
Tanz	60 Minuten	381,60 €	31,80 €
Tanz	75 Minuten	477,60 €	39,80 €
Tanz	90 Minuten	573,60 €	47,80 €
Tanz	120 Minuten	741,60 €	61,80 €
Bildhauerei		741,60 €	51,80 €

Nehmen Erwachsene am Unterricht teil, wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von 144,00 € im Jahr (monatl. Teilbetrag 12,00 €) zu den vorgenannten Gebühren erhoben.

Bei einer gleichzeitigen Belegung von mehreren Fächern wird

- bei 2 Belegungen 5 v.H. Ermäßigung auf beide Gebührensätze,
- bei 3 Belegungen 10 v.H. Ermäßigung auf alle drei Gebührensätze,
- ab 4 Belegungen 15 v.H. Ermäßigung auf die Summe aller Gebührensätze

gewährt. Von dieser Ermäßigung ist der Erwachsenenzuschlag ausgenommen.

Inhaber eines Stadtpass Plus erhalten 50 v.H. Ermäßigung auf alle Gebührensätze für den Zeitraum von zwei Jahren. Eine Verlängerung dieses Zeitraums kann gewährt werden nach erfolgter Beurteilung des Schülers / der Schülerin durch die Lehrkraft.

§ 9 Gebührenschuldner

Bei der Teilnahme am Unterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind die unterzeichnenden Vertragspartner (Eltern, sorgeberechtigter Elternteil, sonstige Sorgeberechtigten) die Gebührenschuldner.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats in dem ein Fach / Kurs in Anspruch genommen wird und endet mit der Kündigung bzw. dem Wirksamwerden der Kündigung. Bei einer Kündigung sind die Fristen aus Punkt 3. zu beachten.

Der Monatsbeitrag wird zum ersten des jeweiligen Monats fällig. Ein Materialbeitrag nach Ziff. 4 wird mit der Anforderung fällig.

12. In Kraft treten

Diese Schulordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.